

Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB)

1 Allgemeines

- 1.1 Alle Angebote sind freibleibend. Aufträge bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 1.2 Von uns oder in unserem Auftrag hergestellte Formen bleiben unser Eigentum, auch wenn sie dem Abnehmer anteilig berechnet werden.
- 1.3 Bei Artikeln, die nicht auf Lager liegen, behalten wir uns vor, die bestellten Mengen bis zu 10% zu über- oder unterliefern.
- 1.4 Die Lieferung erfolgt ab Werk. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Empfängers.

2 Liefertermine

- 2.1 Die Liefertermine und -fristen gelten immer nur als annähernd. Es sei denn, dass sie ausdrücklich ohne Einschränkung fest zugesagt wurden. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollkommener Klärung sämtlicher Auftragseinzelheiten. Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen.
- 2.2 Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer - nach Ablauf einer für uns angemessenen Nachfrist - insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit ausgewiesen wird. Schadenersatzansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.
- 2.3 Streik, Aussperrung, Ereignisse höherer Gewalt und andere Fälle unverschuldeten Unvermögens, die uns die Lieferung oder Vertragserfüllung, insbesondere auch wirtschaftlich, erheblich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns, einem Lieferanten oder an anderer Stelle eintreten, berechtigen uns, die Lieferung um Dauer der Behinderungen und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

3 Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto oder innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum minus 2% Skonto zu begleichen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Nur wenn alle fälligen Rechnungen bezahlt sind, wird ein Skontoabzug bei Begleichung unserer Rechnungen anerkannt. Für den Ausgleich der uns entstehenden Kosten durch eine Überschreitung eingeräumter Zahlungsziele werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- 3.2 Wenn vertragliche, insbesondere die Zahlung betreffende Abmachungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern, werden alle unsere Forderungen - ungeachtet der Laufzeit erfüllungshalber angenommener oder gutgeschriebener Wechsel - sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt Vorauszahlung für noch ausstehende Lieferungen und in Art und Umfang übliche Sicherheiten für alle unsere Forderungen zu verlangen.

4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware), bis alle bestehenden und nach Vertragsabschluss entstehenden Forderungen beglichen sind.
- 4.2 Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Der Käufer verwahrt sie für uns. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Käufer mit Waren, die im Eigentum Dritter stehen, zu einer neuen Sache bzw. zu einem vermischten Bestand, steht uns das Miteigentum daran zu und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache bzw. des vermischten Bestandes. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden und ist eine dann dem Käufer gehörende Sache als Hauptsache im Sinne des § 947 Abs. II BGB anzugeben, so überträgt uns der Käufer seinen Miteigentumsanteil schon jetzt und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Hauptsache.
- 4.3 Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes unsere Ware zu veräußern, mit der Maßgabe, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Bereits jetzt werden diese Forderungen mit allen Nebenrechten an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer, zusammen mit anderen, nicht bei uns gekauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware.

- 4.4 Der Käufer darf Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einziehen. Die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderungen sind uns auf unser Verlangen hin mitzuteilen.
- 4.5 Das Recht des Käufers zum Besitz der Vorbehaltsware verfällt, wenn er seinen Verpflichtungen aus diesem oder aus anderen Verträgen nicht nachkommt. Wir sind dann berechtigt, die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen.
- 4.6 Übersteigt der Wert der vom Käufer geleisteten Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 25%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 4.7 In der Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen.
- 4.8 Läßt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art für uns in Anspruch nehmen. Der Käufer ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechtes oder eines anderen Rechtes am Liefergegenstand treffen wollen, mitzuwirken.

5 Mängelrügen

- 5.1 Alle technischen Beratungen und Angebote werden mit äußerster Sorgfalt und unter Berücksichtigung der uns bekannten Parameter und Umstände ausgearbeitet. Während der Fertigung und vor Auslieferung werden sämtliche Produkte laufend sorgfältig kontrolliert.
Die Vielzahl der Verwendungsmöglichkeiten unserer Produkte schließt eine Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit unserer Empfehlungen im Einzelfall aus. Patentrechtliche Verletzungen sind nicht beabsichtigt. Für die Einlagerung von Elastomer-Artikel gilt DIN 7716 (2.75). Technische Änderungen dienen dem Fortschritt und dem Nutzen unserer Kunden.
- 5.2 Reklamationen sind nur in schriftlicher Form innerhalb 14 Tagen nach dem Empfang der Ware rechtsgültig, und zwar bevor die Ware weiter verarbeitet oder eingebaut worden ist.
- 5.3 Treten Mängel der Ware auf, so ist der Käufer auf unseren Wunsch hin verpflichtet, ihre Beschaffenheit durch einen neutralen Sachverständigen aufnehmen zu lassen. Falls der Käufer uns oder unserem Vorlieferanten keine Gelegenheit gibt, an Ort und Stelle die Identität der beanstandeten Ware und die vorgebrachten Mängel zu prüfen, Proben auf Verlangen nicht unverzüglich zur Verfügung stellt, eine Be- oder Verarbeitung der Ware nicht sofort nach Feststellung der Mängel einstellt oder eine Vermischung unserer Ware mit Waren anderer Herkunft unterlässt und zwar bis zu einer ausdrücklichen Freigabe der Ware durch uns oder unseren Vorlieferanten, werden alle Mängelansprüche hinfällig. Solange der Käufer seinen Vertragspflichten nicht nachkommt, sind wir zu keiner Gewährleistung verpflichtet.
- 5.4 Bei erkennbaren und verborgenen Mängeln oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften unserer Produkte wird ausschließlich in der Weise Gewähr geleistet, dass wir nach unserer Wahl Fehler durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung beseitigen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrunde - auch für Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 6.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der jeweilige Versandort der Ware. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Käufers ist der Sitz unserer Firma.
- 6.2 Gerichtsstand ist der Ort des Sitzes unserer Firma, und zwar auch für Klagen in Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozessen. Wir sind berechtigt, den Käufer auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Im Verhältnis zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

7 Sonstige Vereinbarungen

Es gelten grundsätzlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen. Einkaufsbedingungen unserer Kunden werden nicht anerkannt soweit diese im Widerspruch abweichend zu unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen stehen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam.